

**Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes
zur Strandkorbvermietung
am Bereich Strandaufgang 11 - Strandaufgang 13
(-1 Bühnenreihe)**

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Eigenbetrieb Kommunalservice Kühlungsborn

Auskünfte erteilt:

Stadt Ostseebad Kühlungsborn

Frau Jäckel

Ostseeallee 20

18225 Ostseebad Kühlungsborn

Telefon: 038293/823-402

Fax: 038293/823-333

E-Mail: m.jaeckel@stadt-kborn.de

1. Vorbemerkung und Ausgangssituation

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn beabsichtigt, die Dienstleistung der gewerblichen Strandkorbvermietung am Strand von Kühlungsborn neu zu vergeben. Für die einzelnen Strandbereiche ist der Abschluss von Nutzungsverträgen zur Strandkorbvermietung vorgesehen. Die Strandkorbvermietung soll aus Strandkontrollhäuschen der Stadt Ostseebad Kühlungsborn erfolgen, die durch die Bieter anzumieten sind. Die Vermietung von Strandkörben ist an die Kontrolle und Einziehung der Kurabgabe sowie an die Sicherstellung von Ordnung und Sauberkeit für den betreffenden Strandbereich gebunden. Darüber hinaus soll auch die Strandversorgung im Strandbereich gewährleistet werden. Neben der Vermietung der gewerblichen Strandkörbe obliegt den Bietern auch die Verantwortung der privaten Strandkorbaufstellung in dem jeweiligen Strandbereich. Im Übrigen wird auf die Regelungen in der Strandsatzung verwiesen.

Es ist vorgesehen, an 10 Strandbereichen mit insgesamt 1.621 Strandkörben Nutzungsverträge zur Strandkorbvermietung abzuschließen. In zwei der zu vergebenden Strandbereiche ist zudem die Strandkorbvermietung an den Betrieb einer Gewerbeeinheit gebunden. Die Strandbereiche mit der jeweiligen Anzahl der gewerblich zu vermietenden Strandkörbe, der Anzahl der privaten Strandkörbe und dem Standort der Strandkorbvermieterhütte am Strand bzw. auf der Promenade können Sie der Aufstellung in der Anlage 1 entnehmen. Die einzelnen Strandbereiche sind zudem im Lageplan in der Anlage 2 dargestellt. Alle weiteren Informationen sind dem beiliegenden Vertragsentwurf in der Anlage 3 zu entnehmen.

Die Vergabe der Strandbereiche zur gewerblichen Strandkorbvermietung soll wenn möglich kleinteilig erfolgen. Es ist die Abgabe eines Angebotes für einen oder für mehrere Strandbereiche möglich. Bei der Abgabe von Angeboten für mehrere Strandbereiche sind diese einzeln und vollständig für jeden Bereich einzureichen.

2. Leistungsbeschreibung

2.1. Gegenstand

| | |
|--|---|
| Strandbereich: | „Strandaufgang 11 – Strandaufgang 13 (-1 Bühnenreihe)“, s. Lageplan |
| Merkmale/Besonderheiten: | Textilstrand, Veranstaltungsstrand, Hundestrand |
| Strandkörbe zur gewerblichen Vermietung: | 105 Stück |
| Nutzungsentgelt gewerbliche Strandkörbe: | 100,00 Euro netto/Strandkorb/Jahr für 5 Jahre |
| Nutzungszins Strandkontrollhäuschen: | 2.500,00 netto/Jahr |
| Aufstellung für private Nutzung: | 33 Strandkörbe |

2.2. Zeitraum

| | |
|-------------------|--|
| Vertragslaufzeit: | 01.04.2023 – 31.12.2027 mit Verlängerungsoption um 5 weitere Jahre |
| Aufbau: | ab 01. April eines jeden Jahres |
| Abbau: | bis 15. Oktober eines jeden Jahres |

2.3. Anforderungen an die Bieter

An die Bieter werden folgende Anforderungen gestellt:

- Erfahrungen in der Strandkorbvermietung, die durch Referenzen zu belegen sind
- Ortskenntnis des jeweiligen Strandbereiches
- Nachweis des Eigentumes der erforderlichen Anzahl von Strandkörben für den Strandbereich
- Nachweis der Unterstellmöglichkeiten im Winterlager und geeigneter Transportmöglichkeiten
- Sicherstellung der Reaktionszeit zur Beräumung der anzumietenden Hütte und Verbringung auf die Promenade innerhalb von 12 Stunden bei Havarie oder Notlage
- Sicherstellung der Reaktionszeit zur Beräumung des Strandes (Strandkörbe) innerhalb von 12 Stunden
- Sicherstellung der Erreichbarkeit für Gäste (mindestens Mobilfunk)
- Sicherstellung des Präsenz vor Ort
- Strandkörbe: technisch einwandfrei, gepflegt und ohne Werbung
- Aussage zur geforderten Strandversorgung
- Auskunft zur möglichen Onlinevermarktung der Strandkörbe

3. Auswahlverfahren

3.1. Mit dem Angebot einzureichende Unterlagen

Der Bieter hat folgende Unterlagen vollständig einzureichen:

- Gewerbeanmeldung
- Nachweis der erforderlichen Strandkörbe und deren Zustand
- Nachweis der Lagermöglichkeit der Strandkörbe
- Referenzen oder andere Nachweise der Erfahrung in der Strandkorbvermietung
- Auskunft zur geplanten Onlinevermarktung der Strandkörbe
- Auskunft zur geforderten Strandversorgung im Strandbereich
- Benennung des Ansprechpartners/des Notkontaktes
- verbindliche Zusicherung der geforderten Reaktionszeiten und Nachweis der Transportmöglichkeiten zur Sicherung der Hütte durch einen verbindlichen Ablaufplan

3.2. Zuschlagskriterien

Um das beste Angebot zu ermitteln, zieht die Stadt Ostseebad Kühlungsborn eine Bewertungsmatrix heran. Die Bewerbungen werden an Hand der folgenden Kriterien und deren Gewichtung bewertet:

| Kriterium | Gewichtung in % | Punktwerte (1-5) |
|--|-----------------|------------------|
| Erfahrungen, Referenzen | 25 | |
| Sicherstellung der Reaktionszeiten (Hütte/Strandkörbe) | 20 | |
| Zustand der Strandkörbe | 20 | |
| Ortskenntnis des Strandbereiches | 15 | |
| Sicherstellung Erreichbarkeit & Präsenz vor Ort | 10 | |
| Angebot Strandversorgung | 8 | |
| Möglichkeit der Onlinevermarktung | 2 | |
| Gesamt: | 100 % | |

Folgende Punktwerte sind möglich:

- 5 Punkte = sehr gut
- 4 Punkte = gut
- 3 Punkte = befriedigend
- 2 Punkte = genügend
- 1 Punkt = ungenügend

Nach Verteilung der Punkte, werden diese mit den jeweiligen Gewichtungen verrechnet. Die Punkte aus der Verteilung, multipliziert mit der Gewichtung, ergibt die Punktezahl des Einzelkriteriums. Anschließend werden die Punktezahlen aller Kriterien addiert und der Zuschlag auf das Angebot mit der höchsten Punktezahl erteilt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los.

3.3. Zeitrahmen

| | |
|---|----------------------|
| Veröffentlichung des Auswahlverfahren am: | 01.11.2022 |
| Bereitstellung der Unterlagen ab: | 01.11.2022 |
| Angebotsabgabe bis: | 30.11.2022 12.00 Uhr |
| Zuschlagsfrist bis: | 30.12.2022 |

Die Bewerbungen sind in Schriftform und in einem geschlossenen Briefumschlag wie folgt zu adressieren:

Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Vergabestelle
Ostseerallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

Der Briefumschlag ist äußerlich zu kennzeichnen mit:

Bewerbung Strandkorbvermietung
Strandbereich: „Strandaufgang 11 – Strandaufgang 13 (-1 Bühnenreihe)“
Angebotsfrist: 30.11.2022 12.00 Uhr

Anlage 1 – Aufstellung der Strandbereiche

Anlage 2 – Vertragsentwurf inkl. Lageplan und Vereinbarung Tageskarte

| Strandbereich | Anzahl gewerbliche Strandkörbe | Anzahl private Strandkörbe | Strandkorbvermieterhütten |
|---------------------------|--------------------------------|----------------------------|----------------------------------|
| SA 3 - SA 4 | 137 | 13 | SA 4, saisonal Strand auf Podest |
| SA 4 - Seebrücke | 137 | 12 | SA 5, saisonal Strand |
| Seebrücke - SA 7 | 105 | 5 | SA 6, saisonal Strand auf Podest |
| SA 7 - SA 9 | 171 | 18 | SA 8, saisonal Strand |
| SA 9 - SA 10 | 55 | 0 | SA 10, Kiosk Promenade |
| SA 10 - SA 11 | 106 | 16 | SA 11, saisonal Strand |
| SA 11 - SA 13 (-1B) | 105 | 33 | SA 12, saisonal Strand |
| SA 13 - SA 14 (+1B) | 83 | 15 | SA 14, Cafe Promenade |
| SA 14 (-1B) - SA 16 | 60 | 0 | SA 15, saisonal Strand |
| SA 16 - SA 18 (+1B) | 195 | 6 | SA 17, saisonal Strand |
| SA 18 (-1B) - SA 21 (-1B) | 196 | 43 | SA 20, saisonal Strand |
| SA 21 - SA 23 | 116 | 4 | SA 21, Ostseeallee |
| SA 25 (+2B) - SA 27 (+2B) | 125 | 30 | SA 27, saisonal Strand |
| SA 28 - SA 28 (+2B) | 30 | 5 | saisonal am Strand |
| | 1621 | 200 | |

14 Vermieter

11 x saisonal Strand, 1 x Ostseeallee
1 x Kiosk Promenade, 1 x Cafe Promenade

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
vertreten durch den Bürgermeister
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

- Stadt -

und

.....
.....
.....
.....

- Nutzer -

schließen folgenden

Nutzungsvertrag:

Präambel

Grundlage dieses Nutzungsvertrages ist die Satzung über die Regelung des Gemeindegebrauches im Meeresstrandgebiet der Stadt Ostseebad Kühlungsborn in der jeweils gültigen Fassung sowie die mit dem Land Mecklenburg-Vorpommern bestehende Nutzungsvereinbarung und auf Basis des aktuellen Strandnutzungskonzeptes.

§ 1

Nutzungserlaubnis

(1) Die Stadt gestattet dem Nutzer die Aufstellung von maximal 105 gewerblichen Strandkörben und deren Vermietung an Gäste auf dem nachfolgenden Flurstück der Gemarkung Kühlungsborn:

Flur 2: Flurstück 1/2

Die Nutzungsfläche befindet sich vom Strandaufgang 11 zweites Bühnenfeld in westliche Richtung bis zum Strandaufgang 13.

(2) Die Anzahl der Strandkörbe ist verbindlich für die jährliche Abrechnung des Nutzungsentgeltes.

(3) Der zugewiesene Strandabschnitt beträgt ca. 1.300 m² und ist den Vertragsparteien bekannt. Die gesamte Strandmöblierung darf die halbe Strandbreite, gemessen ab Steiluferfuß bis zum Wasserschlag, nicht überschreiten. Der Gemeindegebrauch gemäß § 22 LWaG ist zu beachten. Die Strandabschnittsfläche ist in der Anlage 1 als rot umrandete Fläche von der Düne bis zur Wasserlinie ausgewiesen (ohne Maßstab).

(4) Die Stadt übergibt dem Nutzer ein Strandkontrollhäuschen ausschließlich für:
- die Kontrolle der Kurkarten bei den Gästen,
- die Bewirtschaftung der Strandkorbvermietung sowie

- Strandversorgung wobei ausschließlich der Verkauf von verpackten Lebensmitteln und Getränken zulässig ist.

§ 2 Nutzungsdauer

- (1) Das Nutzungsverhältnis beginnt am 01.04.2023 und endet am 15.10.2027.
- (2) Die Nutzungsdauer verlängert sich einmalig um weitere 5 Jahre, wenn nicht eine der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten vor Vertragsablauf dem schriftlich widerspricht. Eine außerordentliche Beendigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei Vertragsverlängerung über eine Veränderung des Nutzungsentgeltes neu verhandelt wird.

§ 3 Nutzungsentgelt, Müllumlage, Betriebskosten

- (1) Der Nutzungszins für die gewerbliche Vermietung beträgt netto EUR 100,00 pro Strandkorb/Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19 % = EUR 19,00. Es ergibt sich ein jährlicher Bruttobetrag von EUR 119,00.

Der Nutzungszins für das Strandkontrollhäuschen beträgt netto EUR 2.500,00 pro Saison/Jahr zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19% = EUR 475,00. Es ergibt sich ein jährlicher Bruttobetrag von EUR 2.975,00.

Somit ergibt sich folgender jährlicher Nutzungszins:

EUR 13.000,00 netto zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19 % = EUR 2.470,00 ergibt einen Bruttobetrag in Höhe von **EUR 15.470,00**.

- (2) Der Nutzer wird zur anteiligen Kostenübernahme der Müllgebühren herangezogen. Diese Kostenübernahmepflicht begründet sich insbesondere aus dem Gesamtaufkommen von Müll im Bereich des Strandes der Stadt Ostseebad Kühlungsborn. Die Müllumlage beträgt jährlich netto EUR 265,65 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, derzeit 19% = EUR 50,47 gleich brutto **EUR 316,12**.
- (3) Der Nutzer trägt alle mit der Bewirtschaftung des Strandkontrollhäuschen im Zusammenhang entstehende Betriebskosten. Hierbei handelt es sich insbesondere um Energiekosten. Es erfolgt eine Abrechnung durch die Stadt.
- (4) Die unter Absatz 1 und 2 aufgeführten Beträge sind am **01. August eines jeden Jahres** fällig und zu zahlen an:

Kontoinhaber: Kommunalservice Kühlungsborn; Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad
Kühlungsborn

IBAN: DE27 1203 0000 0010 0519 51

BIC: BYLADEM1001

Kreditinstitut: Deutsche Kreditbank

Zahlungsgrund: Nutzungszins/Müllumlage Strandkorbvermietung

- (5) Die Steuernummer der Stadt lautet 079/144/00915, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der Stadt lautet: DE 137480178.

§ 4

Verkehrssicherungspflicht/Haftung

- (1) Der Nutzer übernimmt die Verkehrssicherungspflicht auf der ihm überlassenen Fläche. Die Verkehrssicherungspflicht erstreckt sich auch auf eine angemessene Fläche im 2 – Meter Abstand um den Gestattungsgegenstand herum (Abstandsfläche). Der Nutzer hält die Stadt von allen Ansprüchen frei, die sich aus einer Verletzung der Verkehrssicherungspflicht ergeben. Es ist Sache des Nutzers, eine umfassende und ausreichende Versicherung zur Abdeckung seines gesamten Risikos abzuschließen. Er unterliegt der Nachweispflicht. Zur stichprobenartigen Kontrolle der Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht wird dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Stadt ein Betretungs- und Begutachtungsrecht hinsichtlich der übergebenen Flächen und der Anlagen und Bebauungen eingeräumt.
- (2) Der Nutzer haftet auch für Schäden, die von ihm, seinem Personal, Besuchern oder sonstigen Personen ausgehen und im Zusammenhang mit der Nutzung des Nutzungsgegenstandes stehen. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden/Personenschäden, gleich welcher Art. Für Schäden am Vereinbarungsgegenstand, die durch Sturmflutereignisse, Seegangbelastung, Naturgewalten oder Dritte entstehen, übernimmt das Land Mecklenburg-Vorpommern sowie die Stadt keine Haftung. Bei Verlegung oder Erhöhung der Küstenschutzanlage ist ebenfalls ein Anspruch auf Entschädigung oder Wiederherstellung des Vereinbarungsgegenstandes ausgeschlossen.

§ 5

Reinigung und Pflege

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, den Strandbereich sowie die darauf befindlichen Anlagen in einem sauberen und gepflegten Zustand zu präsentieren um somit den Erfordernissen eines attraktiven Kurortes Rechnung zu tragen.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, grundsätzlich ab dem 01.04. eines jeden Jahres die überlassenen Flächen sowie die angrenzende Umgebung (Abstandsfläche) in einem sauberen und gepflegten Zustand zu halten. Er trägt dafür Sorge, dass in ausreichendem Maße diese Flächen täglich gesäubert werden. Zum Abend ist der Strandbereich so herzurichten, dass keine Vertiefungen auszumachen sind. Darüber hinaus ist der Nutzer verpflichtet täglich abends die Ausrichtung der Strandkörbe einheitlich vorzunehmen. Bei der Ausrichtung der Körbe ist darauf zu achten, dass eine Durchfahrbreite für die Strand- und Reinigungsmaschinen gewährleistet ist. Sollte die Befahrbarkeit des Strandes mit den Strandreinigungsmaschinen o.ä. Gerät durch das Unterlassen der Ausrichtung der Strandkörbe nicht möglich sein, erfolgt durch die Stadt eine Kostenumlage an den Nutzer über die Höhe der zusätzlich entstandenen Kosten. Die Zugänge zum Strandbereich sind mindestens einmal am Tag durch den Nutzer - vorzugsweise am Morgen - zu harken.
- (3) Die Stadt ist verantwortlich, ausreichende Müllabfallbehälter vorzuhalten. Entstehender Unrat und Abfälle die im Zusammenhang mit dem Angebot stehen, sind täglich zu entsorgen. Die Müllentsorgung erfolgt dann in denen von der Stadt bereitgestellten Behältern. Die Abholung erfolgt einmal täglich durch den Bauhof.

- (4) Grobe Verunreinigungen, welche die Umwelt belasten, sind durch den Nutzer der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Strandbereich, Strandkörbe

- (1) Der Strandbereich in dem die Strandkörbe aufgestellt werden können, ist in § 1 Abs. 1 festgelegt und wird durch die Stadt zugewiesen. Eine Veränderung der Festlegung des Strandabschnittes wie z.B. durch An- bzw. Abspülung von Sand, Küstenschutzmaßnahmen, allgemeinen Sanierungsmaßnahmen etc. kann jederzeit durch die Stadt herbeigeführt werden.
- (2) Der Nutzer ist für die Zuweisung der Standorte für die 16 privaten Strandkörbe in seinem Strandabschnitt zuständig. Zu beachten ist, dass nur Bürger mit Hauptwohnsitz in Kühlungsborn diese Möglichkeit der Strandkorbaufstellung erhalten.
- (3) In einem Abstand von 3 m vom seeseitigen Dünenfuß dürfen keine Strandkörbe aufgestellt und weder Boote noch Surfbretter gelagert werden.
- (4) Die Strandkörbe sind jährlich nach Bedarf an den Strand zu bringen. Spätestens bis Saisonbeginn am 01.05. eines jeden Jahres müssen alle zugelassenen Strandkörbe am Strand sein. Während der Vor- und Nachsaison sind entsprechend des Bedarfs genügend Körbe im Strandbereich vorzuhalten. Alle Strandkörbe müssen bis zum 15.10. eines jeden Jahres vom Strand geräumt sein, die Beräumung ist bei Stadt unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die Strandkörbe sind fortlaufend zu nummerieren, beginnend mit der Zahl 1. Außerdem sollen die Körbe mit dem Namen des Vermieters (Kürzel) versehen werden. Bei den Strandkörben kann auch die Nummerierung an den Kappseiten erfolgen. Die Strandkörbe sollen ein einheitliches Farbbild aufweisen, Werbung in Wort und Bild ist unzulässig.
- (6) Es dürfen nur Strandkörbe aufgestellt werden, die sich in einem einwandfreien, gebrauchsfähigen Zustand befinden. Auf Verlangen der Stadt sind unansehnliche Strandkörbe unverzüglich zu entfernen.

§ 7

Strandkontrollhäuschen

- (1) Das Strandkontrollhäuschen dient dem Nutzer zur Kontrolle der Kurabgabe, der Strandkorbvermietung sowie zur Strandversorgung.
- (2) Der Verkauf von Lebensmitteln und Getränken aus dem Strandkontrollhäuschen wird wie folgt eingeschränkt:
Lebensmittel, Speisen und Getränke dürfen nur in abgepackter Form oder in Flaschen verkauft werden.
Angebote, welche diese Darreichungsform verletzen, dürfen nicht verkauft werden.
- (3) Jeder Vermieter hat in den Schaukasten an seinem Strandkontrollhäuschen ein Hinweisschild mit seinem Namen, Adresse, Öffnungszeiten und den Mietpreisen anzubringen. Die Hinweisschilder sind nach den Vorgaben der Strandsatzung zu gestalten. Jede weitere Werbung, insbesondere an Sonnenschirmen, in Wort und Bild ist unzulässig. Am Strandkontrollhäuschen ist maximal ein Aufsteller mit Hinweisen zum Verkaufsangebot zulässig. Der Aufsteller darf eine Größe von 1 m² nicht überschreiten.

§ 8

Nutzungsvorbehalt der Stadt

- (1) Die Stadt ist berechtigt in dem übergebenen Strandbereich bauliche Anlagen, wie z. B. Rettungsturm und/oder Strandlounges, aufzustellen.
- (2) Eine kurzzeitige Benutzung des zur Verfügung gestellten Strandbereiches durch die Stadt, wie z.B. bei Großveranstaltungen, ist jederzeit bis zu 10 Tagen durch den Nutzer entschädigungslos vereinbart.

§ 9

Pflichten des Nutzers

- (1) In der Zeit vom 01.05. - 30.09. eines jeden Jahres hat der Nutzer täglich von 9.00 - 16.00 Uhr als Ansprechpartner für eine mögliche Betreuungsleistungen für die Urlauber in seinem Strandabschnitt zur Verfügung zu stehen und präsent zu sein.
- (2) Der Nutzer verpflichtet sich, den Gästen gegenüber höflich und korrekt zu sein.
- (3) Motorbetriebene und maschinenkraftbetriebene Wasserfahrzeuge, dürfen in dem in § 1 Abs. 1 benannten Strandbereich nicht gelagert, versorgt, repariert oder zu Wasser gelassen werden.
- (4) Der Nutzer hat den Nachweis zu erbringen, dass er die Warnwetter-App des DWD (kostenlos) nutzt oder Teilnehmer des FACT 24 Systems des BSH (kostenpflichtig) ist.
Der Nutzer verpflichtet sich bei Hochwassergefahren eigenverantwortlich den Strand zu beräumen und die aufgestellten beweglichen Gegenstände innerhalb von 12 Stunden ab Veröffentlichung der Warnung zu entfernen (Überflutung des Strandes).
Bei drohenden Sturmhochwasser ist das Strandkontrollhäuschen innerhalb von 6 Stunden ab Veröffentlichung der Warnung von sämtlichen beweglichen Gegenständen zu beräumen, wenn der vorhergesagte Wasserstand zuzüglich eines Sicherheitsmaßes von 20 cm die Unterkante des möblierten Strandbereiches erreicht oder überschreitet. Nach Sonderereignissen muss der Strandbereich sofort im Anschluss gereinigt werden um einen ordentlichen Abtransport von Treibsel und Strandgut durch die Strandreinigungsfirma gewährleisten zu können.
- (5) Für das Befahren der Strandpromenade muss 4 Wochen vor Saisonbeginn eine Befahrgenehmigung bei der Stadt Ostseebad Kühlungsborn beantragt werden. Für das Befahren am Strand muss die Beantragung der Befahrgenehmigung beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg erfolgen. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass auf der Gestattungsfläche keine Kraftfahrzeuge oder andere mobile Fahrzeuge abgestellt werden dürfen. Dieses Abstellungsverbot betrifft auch weitere externe Flächen im Umkreis der Gestattungsfläche, welche nicht Vertragsbestandteil sind.
- (6) Die Gestattungsfläche ist analog zur bestehenden Gestaltungssatzung der Stadt Ostseebad Kühlungsborn zu gestalten. Werbeanlagen von Drittanbietern, sowie grelles wechselndes Licht sind nicht gestattet.
- (7) Zum Abbau des Strandkontrollhäuschen zum Saisonende hat der Nutzer im Vorfeld sämtliche beweglichen Gegenstände zu entfernen.
- (8) Der Nutzer hat der Stadt unaufgefordert einen Ansprechpartner sowie einen Notfallkontakt zu benennen. Eine Änderung ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (9) Der Nutzer hat eine Strandversorgung vorzuhalten.
- (10) Der Nutzer übt das Hausrecht für die übergebene Fläche aus.

§ 10 Einziehung der Kurabgabe

Der Nutzer ist verpflichtet, von allen Gästen in seinem Strandabschnitt die Kurabgabe zu kontrollieren und im Auftrag der Stadt die Kurabgabe einzuziehen. Einzelheiten der Kontrolle und Kassierung der Kurabgabe sind als Anlage 2 des Vertrages beigelegt.

§ 11 Vertragsstrafen

Wird die in § 1 Absatz 1 genannte Anzahl von Strandkörben überschritten, zahlt der Nutzer eine Vertragsstrafe von EUR 500,00 pro Strandkorb. Unrechtmäßig aufgestellte Strandkörbe werden darüber hinaus von der Stadt auf Kosten des Vermieters abtransportiert und eingelagert.

§ 12 Außerordentliche Kündigung

- (1) Die Stadt ist berechtigt den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen, wichtige Gründe sind z.B.: wenn
1. der überlassene Strandabschnitt oder Teile davon zur Durchführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten oder für den Ausbau der Küstenschutzsysteme oder bei eingetretenen Schäden in Anspruch genommen werden muss,
 2. der Strand sich in seinen Abmessungen -insbesondere durch Naturgewalten- wesentlich verändert hat oder so stark beeinträchtigt wurde, dass deshalb Strandkörbe nicht mehr aufgestellt werden können,
 3. der Nutzer gröblichst gegen die Bestimmungen dieses Vertrages insbesondere der § 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9,10 und 11 trotz schriftlicher Abmahnung durch die Stadt verstößt,
 4. der Nutzer die Vereinbarung über die Kontrolle und Kassierung von Tageskurabgabe am Strand nicht ordnungsgemäß umsetzt,
 5. innerhalb der Vertragszeit festgestellt wird, das der Nutzer die verbindliche Anzahl der Strandkörbe erhöht hat,
 6. der Nutzer für den ihm überlassenen Strandabschnitt der im Vertrag festgelegte Ordnung, Sauberkeit und Reinlichkeit trotz Abmahnung durch die Stadt nicht nachkommt. Einer weiteren Abmahnung hinsichtlich dieser zentralen Forderung bedarf es ausdrücklich nicht.
 7. der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungszinses, der Müllumlage oder der Betriebskosten in Verzug kommt und trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt,
 8. der Nutzer seinen vertraglichen Verpflichtungen grob zuwiderhandelt und diese trotz Abmahnung innerhalb von 7 Tagen nicht erfüllt,

9. der Nutzer in Insolvenz fällt.
- (2) Der Vertrag erlischt, wenn die vom Land Mecklenburg-Vorpommern erteilte Erlaubnis an die Stadt Ostseebad Kühlungsborn zur Nutzung des Strandes endet.
- (3) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13
Unterverpachtung

Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Nutzung des Nutzungsgegenstandes einem Dritten zu überlassen, insbesondere die Sache weiterzuverpachten.

§ 14
Beendigung des Nutzungsvertrages

Mit Ablauf des Nutzungsverhältnisses hat der Nutzer den Nutzungsgegenstand in dem Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat. Entschädigungszahlungen durch die Stadt werden nicht vorgenommen.

§ 15
Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Änderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.
- (2) Die Nichtigkeit einer einzelnen Bestimmung dieses Vertrages hat nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages zur Folge. Die Nichtige wird durch eine dem Willen der Vertragsparteien entsprechende gesetzlich zulässige ersetzt.
- (3) Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen erstellt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Ostseebad Kühlungsborn, den

Rüdiger Kozian
Bürgermeister
Stadt

(Siegel)

Dirk Lahser
Stadtrat
Stadt

.....
Nutzer







1/2

2/15

13

12

-  Strandkontrollhäuschen
-  Standort Kiosk/Vermietung
-  Strandbereich

 Mecklenburgisches Ingenieurbüro für Verkehrsbau GmbH
Zweigniederlassung Rostock

geprüft: _____

| | |
|---------------------------------|-------------------|
| Stadt Ostseebad Kühlungsborn | Unterlage 7 |
| Straße: Station: | Maßstab 1 : 1.000 |
| Ausführungsplanung | Datum: 10/2022 |

Strandnutzungskonzept Kühlungsborn

Vereinbarung über die Kontrolle und Kassierung von Tageskurabgabe am Strand

Die Stadt Ostseebad Kühlungsborn
Kommunalservice Kühlungsborn, Eigenbetrieb der Stadt Ostseebad Kühlungsborn
vertreten durch den Bürgermeister
Ostseeallee 20
18225 Ostseebad Kühlungsborn

- Stadt -

und

.....
.....
.....
.....

- Kontrolleur -

schließen folgende

Vereinbarung über die Kontrolle und Kassierung von Tageskurabgabe am Strand

1. Der Kontrolleur kontrolliert bzw. kassiert von den Gästen, die über seinen Strandzugang den Strand betreten, die Tageskurkarte nach Maßgabe der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Ostseebad Kühlungsborn (Kurabgabesatzung) in der jeweils geltenden Fassung.
2. Zur Ausübung seiner Tätigkeit erhält der Kontrolleur die dafür erforderlichen Unterlagen. Für die übergebenen Kurkarten haftet der Kontrolleur.
3. Gäste, die mit einer Kurkarte (Tages/Wochen- oder Dauerkurkarte) am Strand erscheinen, zahlen keine weitere Kurabgabe. Die Kurabgabekarten sind jedoch auf Gültigkeit zu überprüfen (Aufenthaltsdauer).
4. Die Vertragszeit beginnt am 01.05. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Während dieser Zeit ist die Kontrolle bzw. Kassierung durch den Kontrolleur täglich in der Zeit von 09.00 – 16.00 Uhr durchzuführen. Während dieser Zeit ist eine durchgängige Kontrolle bzw. Kassierung zu gewährleisten.
5. Der Kontrolleur übt die Kontrolle bzw. Kassierung der Kurabgabe als Beauftragter der Stadt aus.
- 6. Die Termine für die Abrechnung der kassierten Kurabgabe sind von der Stadt durch Dienstanweisung festgesetzt.
Der Kontrolleur ist verpflichtet, die Abrechnungsblöcke ordnungsgemäß zu verwalten und bei Einnahmen von über 300,00 Euro diese direkt an die Stadtkasse abzuführen, mindestens aber einmal wöchentlich.
Nicht verbrauchte Strandkurkarten sind spätestens bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres an die Kasse der Stadt abzurechnen.**
7. Der Kontrolleur erhält für den Einzug der Strandkurabgabe ein Verwaltungskostenersparnis pro verkaufte Kurkarte in Höhe von 20 % einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Ein Arbeitsverhältnis mit dem Kontrolleur wird hierdurch nicht begründet.
8. Am Strand werden durch den Kontrolleur nur Tages-/Wochenkurkarten verkauft.

9. Der Kontrolleur kann sich zur Erfüllung der Pflicht der Kontrolle bzw. der Kassierung der Kurabgabe der Hilfe eines Unterbeauftragten bedienen. Die Verantwortung obliegt dem Kontrolleur, welcher mit der Stadt die Vereinbarung geschlossen hat. Der Unterbeauftragte erhält auf schriftlichen Antrag von der Stadt einen Ausweis.

10. Diese Vereinbarung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Für die Stadt liegt insbesondere ein wichtiger Grund vor, wenn inhaltlich gegen die Punkte 1, 6 und 8 der Vereinbarung verstoßen wurde.

Eine Beendigung der Vereinbarung ergibt sich auch, wenn der Nutzungsvertrag ordentlich oder außerordentlich beendet wird.

Ein wichtiger Grund liegt auch bei Krankheit des Kontrolleurs vor.

11. Bei widrigen Witterungsbedingungen (Regen, Kälte, Hochwasser usw.) ist eine Kontrolle der Kurkarten am Strand nicht erforderlich. Diese Entscheidung obliegt unter Berücksichtigung eines reibungslosen Kontrollbetriebes dem Kontrolleur.

Ostseebad Kühlungsborn, den

Rüdiger Kozyan
Bürgermeister
Stadt

(Siegel)

Dirk Lahser
Stadtrat
Stadt

.....
Kontrolleur